



Beitragsordnung des HSV Köthen 98 e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Präambel

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den finanziellen Aufwand des Vereins sowie die Abführung eines Teils des Mitgliedsbeitrages an den Schutz- und Gebrauchshundesportverband Sachsen-Anhalt e. V.

§ 2 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied 84,00 Euro. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Ehepartner bzw. Lebenspartner zahlen 42,00 Euro. Der Beitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres und dem SGSV-Beitrag des Folgejahres zusammen. Der SGSV-Beitrag beträgt pro Mitglied 24,00 Euro; Kinder, Jugendliche und Ehepartner zahlen 12,00 Euro. Die Abführung des Vereins an den SGSV Landesverband werden in der Beitragsordnung des SGSV Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. geregelt.
2. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr lt. 1/12 Regelung anteilig an den Verein zu zahlen.
3. Einmal gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
4. Aufwendungen des Vereins für Mahnung und Beitragseinforderungen, sind von dem jeweiligen Mitglied zu zahlen.
5. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.08. des laufenden Jahres fällig.
6. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein müssen offene Beiträge bis zum Ende des Austritts gezahlt werden.

§ 3 Arbeitsstunden

1. Jedes Vereinsmitglied des Hundesportvereins Köthen 98 e.V. hat jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten, sofern sich seine Vereinsmitgliedschaft über das jeweilige volle Kalenderjahr erstreckt. Sollte dies nicht der Fall sein, ergeben sich die jeweiligen Arbeitsstunden anteilig bzw. der Monate eines Jahres, über die sich seine Vereinsmitgliedschaft erstreckt. Kinder und Jugendliche haben fünf Stunden zu erbringen.
2. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist diese mit 10,00 Euro je Stunde auszugleichen.
3. Die Ausgleichzahlung für die nicht geleisteten Arbeitsstunden ist bis zum 31.03. des Folgejahres fällig.
4. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein müssen offene Beträge bis zum Ende des Austritts gezahlt werden.
5. Unter anderen werden folgende Tätigkeiten als Arbeitsstunden anerkannt:
 - a. Wartungs-, Reparatur- und Aufräumarbeiten am Vereinsgelände
 - b. Rasenmähen auf dem Vereinsgelände
 - c. Helfertätigkeiten für Vereinsveranstaltungen, soweit das Mitglied von einem Vorstandsmitglied dafür eingeteilt wurde (z.B. Aufbau, Streckenposten, Verkauf)
 - d. sonstige Tätigkeiten im Interesse des Vereins, sofern der Vorstand die Tätigkeiten ausdrücklich als Arbeitsstunden anerkennt



§ 4 Zahlwesen

1. Zahlungen sind ausschließlich in bar an den Kassenwart oder auf das Vereinskonto zu leisten. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.
2. Die Bankverbindung des Vereinskontos lautet:
IBAN DE38 8005 3722 0302 0254 64
3. Änderung der Bankverbindung sind jedem Vereinsmitglied unverzüglich schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.
4. Die Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren zu den o.g. Fälligkeiten von den Mitgliedern eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 Mahnwesen

1. Werden Beiträge oder Gebühren nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i.H.v. 5,00 € verbunden.
2. Erfolgt nach der 1. Mahnung keine Zahlung, erfolgt eine letzte Mahnung, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 € verbunden sind. In diesem Mahnschreiben gibt es einen Hinweis auf die Kündigung bei Nichtzahlung.
3. Das betroffene Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes gekündigt werden, wenn es trotz beider schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Beiträgen einen Monat im Rückstand ist.
4. Der Beschluss des Vorstandes über die Kündigung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Änderungen

Änderungen zu dieser Beitragsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Schlussbestimmung

1. Die Beitragsordnung wurde in dieser Fassung am 23.05.2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 23.05.2025